

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

**Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 6/4879)
zu der Drucksache 6/4432 - Neufassung -
- Weitere Umsetzung einer zeitgemäßen, an der Lebens-
wirklichkeit von Menschen mit Behinderungen orientier-
ten Inklusions- und Teilhabepolitik -**

Bezug nehmend auf Nummer IV.3. des oben genannten Beschlusses des Thüringer Landtags vom 14. Dezember 2017 übersende ich Ihnen anliegend den von der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übergebenen Bericht der Landesregierung.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 19. Dezember 2018 der Präsidentin des Landtags zugeleitet und ist als Anlage übernommen.



Die Ministerin

Heike Werner

Weitere Umsetzung einer zeitgemäßen, an der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen orientierten Inklusions- und Teilhabepolitik – Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 6/4879) dazu Drucksache 6/4432

Bezugnehmend auf den Punkt IV. 3 des oben benannten Beschlusses vom 14. Dezember 2017 wird zum Stand 31. Oktober 2018 wie folgt berichtet:

IV. 1 Die Landesregierung wird gebeten, zu prüfen, wie zu den Möglichkeiten des Bundesteilhabegesetzes ergänzende Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Landesarbeitsmarktförderung - insbesondere dem Landesarbeitsmarktprogramm - für Menschen mit Behinderungen unterstützt werden können.

Generell ist festzuhalten, dass jedwede arbeitsmarktpolitische Förderung des Freistaats Thüringen der Personengruppe der schwerbehinderten Menschen und ihnen Gleichgestellten selbstverständlich zugänglich ist. Die Zielgruppendefinitionen innerhalb der einzelnen Förderrichtlinien wurden so gefasst, dass an keiner Stelle ein Ausschluss von Menschen mit Behinderungen erfolgt. Dementsprechend formuliert das Operationelle Programm für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen von 2014 bis 2020: „Gemäß Artikel 7 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung sind alle erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form [der] Diskriminierung [...] aufgrund [...] einer Behinderung [...] während der Vorbereitung und Durchführung der Programme zu treffen. Insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung des Programms zu berücksichtigen.“ (S. 116)

Das Landesprogramm „Arbeit für Thüringen“ stellt darüber hinaus einen Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereit, der speziell für die geringfügige Beschäftigung einer schwerbehinderten Person oder einer ihr Gleichgestellten gezahlt wird (bei einer Arbeitszeit von weniger als 15 Wo-



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMSGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

chenstunden). Hier wurde eine offensichtliche Förderlücke geschlossen. Damit können auch Personen außerhalb der Rechtskreise des SGB II und SGB III bei der Aufnahme einer für ihr Leistungsvermögen angemessenen Beschäftigung unterstützt werden. Bislang wurden fünf Fördervorhaben dieser Art bewilligt.

Weitere ergänzende Projekte oder Maßnahmen im Rahmen der Landesarbeitsmarktförderung bestehen nicht.

**IV. 2 Die Landesregierung wird gebeten die Kommunen zu unterstützen,
a. so dass anspruchsberechtigte Menschen in Thüringen ab Anfang
2018 ein Budget für Arbeit nutzen können,**

Mit dem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) wird eine Wahlmöglichkeit für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen geschaffen und ein Weg in Richtung allgemeinem Arbeitsmarkt eröffnet.

Danach können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen in einer anerkannten Werkstatt haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit erhalten.

Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent der von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Gemäß § 61 Abs. 2 SGB IX kann durch Landesrecht von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nach oben abgewichen werden. Thüringen wird vorerst von der Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch machen. Die Deckelung des Zuschusses zum Arbeitsentgelt bis zu einer Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach dem SGB IV wirkt sich in Thüringen mit Blick auf den Mindestlohn nicht negativ aus. Unter Zugrundelegung des Mindestlohnes von 8,84 Euro errechnet sich bei einer Vollzeitbeschäftigung ein monatlicher Bruttoverdienst von ca. 1.414 Euro. 75 Prozent hiervon ergeben 1.061 Euro. Das entspricht in etwa 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach dem SGB IV (in den neuen Bundesländern aktuell 1.078 Euro (40% von 2.695 Euro)).

Die Kommunen entscheiden über die Ausreichung des Budgets für Arbeit im eigenen Wirkungskreis, d.h. in eigener Zuständigkeit und damit nach eigenem Ermessen.

Die Aufwendungen für das Budget für Arbeit (Lohnkostenzuschuss und notwendige Anleitung und Begleitung) sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu finanzieren. Die individuelle Festsetzung des Lohnkostenzuschusses sowie die Ermittlung und individuelle Festsetzung des Umfangs der erforderlichen Anleitung und Begleitung obliegt ausschließlich dem Träger der Eingliederungshilfe im noch näher zu beschreibenden ITP-Verfahren (Integrierte Teilhabeplanung). Eine Pflicht des Trägers der Eingliederungshilfe zur Ermittlung einer/s potenziell beschäftigungsbereiten Arbeitgeberin und Arbeitgebers besteht nicht.

Im Interesse einer einheitlichen Bearbeitung der Anträge, hat das TMASGFF eine Orientierungshilfe für das „Budget für Arbeit“ erarbeitet. Hierin werden die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen präzisiert. Die Orientierungshilfe wurde Anfang Juni 2018 u. a. an die Sozialämter, die kommunalen Spitzenverbände, die Kammern und Arbeitgeberverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Thüringen, an die Bundesagentur für Arbeit und das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie an die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates versandt.

IV. 2 Die Landesregierung wird gebeten die Kommunen zu unterstützen,
b. so dass die Träger der Eingliederungshilfe auch weiter die Integrierte Teilhabeplanung als Instrument zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen einsetzen und als Bestandteil integrierter Sozialplanung etablieren können.

Die Landesregierungen werden in § 142 Abs. 2 SGB XII ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen. Der Freistaat hat von dieser Regelungskompetenz mit dem Erlass der Thüringer Verordnung über das Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 142 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürBedarfVO) vom 09. Juni 2018 (GVBl S. 281) Gebrauch gemacht.

Gemäß § 2 ThürBedarfVO ist als verpflichtendes Instrument zur Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren für die örtlichen Träger der Sozialhilfe der Integrierte Teilhabeplan Thüringen vom 08. März 2018 (StAnz. Nr. 14 S. 367)

in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der veröffentlichten Ergänzungsbögen bestimmt.

Beim Integrierten Teilhabeplan (ITP) Thüringen handelt es sich um einen Fragebogen zur Bedarfsfeststellung, der ab dem 2. Quartal 2011 erstmals in ausgewählten Modellregionen im Freistaat erprobt wurde und schon vor Erlass der Verordnung nahezu flächendeckend zum Einsatz kam.

Dank der umfangreichen Vorarbeiten in den vergangenen sieben Jahren zur sukzessiven Einführung und Etablierung der Integrierten Teilhabeplanung (ITP) – die bereits die neuen Anforderungen vollumfänglich erfüllte – konnte Thüringen auf ein bewährtes Bedarfsermittlungsverfahren zurückgreifen. In Thüringen wurde insofern frühzeitig erkannt, dass es notwendig ist, den Menschen mit Behinderung mit seinen individuellen Bedarfen und in seiner konkreten Lebenssituation in den Mittelpunkt zu stellen, um davon ausgehend adäquate und passgenaue Hilfen anbieten zu können. Die Integrierte Teilhabeplanung ist ressourcenorientiert und setzt die aktive Beteiligung des behinderten Menschen am Hilfeplanfeststellungsverfahren voraus. Im Ergebnis mehrerer Länderaustausche wurde bzw. wird der ITP auch in anderen Bundesländern (u.a. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Brandenburg) als Bedarfsermittlungsverfahren eingeführt.

Zur effektiven Umsetzung des ITP-Verfahrens im Sinne einer modernen Verwaltung wurde im Übrigen auf Grundlage des ITP-Bogens in Thüringen eine elektronische Anwendung programmiert. Die sogenannte ITP-App ermöglicht den Kommunen eine digitale Bearbeitung und schnelle Kommunikation mit allen am Prozess Beteiligten sowie eine papierlose Versendung der ITP-Bögen. Grundlage ist das Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen (ThAVEL).

ThAVEL ist eine unter der Federführung des Thüringer Finanzministeriums entwickelte Internetplattform zur elektronischen Bearbeitung von Anträgen und anderen amtlichen Vorgängen. Die Datenverarbeitung findet im Auftrag des TMSGFF durch das TLRZ nach aktuellen Datenschutzanforderungen auf der zentralen IT-Infrastruktur des Freistaats statt.

Gegenwärtig wird an einem weiteren Modul des ITP für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen gearbeitet. Unter Beteiligung der Fachhochschule Fulda (Frau Prof. Dr. Gromann), des TMSGFF, des TMBJS, der örtliche Leistungsträger, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, der LIGA der Selbstvertretung, der Hochschule Nordhausen, der Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung Thüringen und der Krankenkassen hat am 27.09.2018 ein Fachforum mit etwa 90 Teilnehmern zur Abstimmung der für den Personenkreis angepassten Bögen in Erfurt stattgefunden. Voraussichtlich ab

01.01.2019 wird eine Modellphase zur praktischen Erprobung der Instrumente in verschiedenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten beginnen.

Wegen der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung auf Regelungsbereiche des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bzw. des ThürKitaG werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ggf. über deren Spitzenverbände) und das TMBJS als überörtlicher Träger der Jugendhilfe einbezogen.

Selbstverständlich wird zudem die etablierte Gremienstruktur des ITP-Verfahrens (Landessteuerungsgruppe, AG Strategische Prozessleitung, Regionale Steuerungsgruppen) sowie die beim TMASGFF eingerichtete Geschäftsstelle zur Einführung und Etablierung des ITP in Thüringen fortgeführt. Insbesondere durch die gemeinsamen Abstimmungen in Landessteuerungsgruppe (besetzt mit Vertretern der Leistungsträger und Leistungserbringer aus allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten) und die Arbeit der Geschäftsstelle wird eine möglichst einheitliche Verfahrensanwendung des ITP in ganz Thüringen sichergestellt. Gemeinsam werden die bestehenden Informationsblätter, der Musterregelungskatalog und auch der ITP-Bogen inkl. Zusatzbögen sukzessive fortentwickelt.

IV. 3 Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag bis Ende 2018 erneut über die oben genannten Punkte und den Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes in Thüringen zu berichten.

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist die wohl größte sozialpolitische Reform der letzten Jahrzehnte eingeleitet worden. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben müssen gemeinsam und kooperativ zwischen allen Beteiligten – Land, Kommunen, Leistungserbringern und selbstverständlich auch den Menschen mit Behinderungen – bewältigt werden. Die Reform der Eingliederungshilfe erfordert dabei eine Abkehr von vielen gewohnten Abläufen, Handlungsmustern und Denkweisen.

Das Bundesteilhabegesetz

- verschiebt alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus der Sozialhilfe in das Recht der Rehabilitation,
- regelt die Leistungen der Eingliederungshilfe auch inhaltlich neu,
- hebt die Unterscheidung von ambulant / teilstationär / stationär auf,
- verändert die Regelungen zur Kostenheranziehung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen,
- bestimmt das Verfahren zur Beantragung und Bedarfsermittlung der Teilhabeleistungen,

- reformiert das Vertragsrecht zwischen den Einrichtungen/ Diensten und den Kostenträgern der Eingliederungshilfe,
- erneuert das Recht zur Teilhabe am Arbeitsleben und
- reformiert den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX.

Entsprechend des Grundgedankens der Inklusion und der Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention soll anstelle des Prinzips der Fürsorge und einer defizitorientierten Sichtweise auf Menschen mit Behinderung nun der Mensch mit seinen Fähigkeiten und Stärken, seinen Wünschen und Zielen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern, als überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe die Möglichkeit verschiedener Handlungsoptionen hinsichtlich der Umsetzung des BTHG eingeräumt, die in Ausführungsgesetzen bzw. Rechtsverordnungen der Länder auszugestalten sind.

Nachfolgend dargestellt sind die wesentlichsten Länderaufgaben und deren aktueller Umsetzungsstand zum 31. Oktober 2018 in Thüringen:

Beschluss eines Ausführungsgesetzes zum SGB IX

Mit dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) hat der Freistaat eine Reihe von Anpassungen des Landesrechts vorgenommen, die durch das BTHG notwendig geworden sind. Das Gesetz wurde am 18.10.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt (Seite 386) veröffentlicht und ist rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft getreten.

Im Mittelpunkt des Gesetzes steht die Zuständigkeitsregelung, die aufgrund des neuen § 94 Abs. 1 SGB IX zu treffen war. Nach dieser Vorschrift bestimmen die Länder die für die Durchführung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilferecht) zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Örtliche Träger bleiben die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuvor als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig waren, überörtlicher Träger ist weiterhin das Land. Das Ausführungsgesetz weist den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe die Zuständigkeit für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu, soweit nicht die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind. Die Aufgaben der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe werden im Ausführungsgesetz abschließend aufgezählt.

Die vorgenommene Zuständigkeitskonkretisierung ist insbesondere deshalb erforderlich geworden, da im BTHG mit der Umstellung auf eine individualisierte Leistungserbringung die Unterscheidung nach den Leistungsformen ambulant, teilstationär und vollstationär aufgehoben und damit das bisherige Abgrenzungskriterium der Zuständigkeit zwischen Land und Kommune entfallen ist.

Dem Träger der Eingliederungshilfe wird in § 128 Abs. 1 S. 1 SGB IX ein anlassbezogenes Prüfungsrecht hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen eingeräumt. Den Ländern wird in § 128 Abs. 1 S. 3 SGB IX die Möglichkeit gegeben, anlasslose Prüfungen vorzusehen, wovon im Ausführungsgesetz Gebrauch gemacht wird. Hintergrund ist, dass die Leistungen der neu ausgerichteten Eingliederungshilfe passgenau bei den Betroffenen ankommen und sie befähigen sollen, ihre Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dabei sind die Grundsätze des Verwaltungshandelns so auch die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Steuerungsfunktion der Leistungsträger gegenüber den Leistungserbringern wird durch das Prüfungsrecht gestärkt.

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch sieht die Mitwirkung von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die die Länder bestimmen, bei verschiedenen Aufgaben vor, insbesondere bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge (§ 131 Abs. 2 SGB IX). Als Interessenvertretung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wurde im Ausführungsgesetz die LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen (kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.) benannt. Die LIGA Selbstvertretung hat sich Anfang des Jahres 2018 als Dachverband der Interessenvertretung der Selbstvertretungsorganisationen behinderten Menschen im Freistaat Thüringen gebildet.

Beschluss einer Rechtsverordnung zum Bedarfsermittlungsinstrument im Gesamtplanverfahren

Nach § 142 Abs. 1 SGB XII hat der Träger der Sozialhilfe die Leistungen der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes hat durch ein Instrument zu erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert – einer Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation, die erstmals 2001 erstellt und herausgegeben wurde.

Gemäß § 142 Abs. 2 SGB XII hat der Freistaat Thüringen mittels der am 09. Juni 2018 veröffentlichten Rechtsverordnung den Integrierten Teilhabepan Thüringen als einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für ganz Thüringen festgelegt. Nähere Ausführungen zum ITP erfolgten bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage IV. 2.

Das gestufte Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes führt dazu, dass die Ermächtigungsgrundlage des § 142 Abs. 2 SGB XII nur für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 besteht. Die ThürBedarfVO wird daher mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 muss eine neue Verordnung erlassen werden, die sich auf die dann geltende Ermächtigungsgrundlage des § 118 Abs. 2 SGB IX stützt.

Verhandlung eines Landesrahmenvertrages über Leistungen der Eingliederungshilfe

Nach § 131 SGB IX haben die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach §125 SGB IX abzuschließen. Der Abschluss eines Landesrahmenvertrages im Sinne des BTHG bedeutet eine völlige Abkehr von den bisher in Thüringen zwischen Land und LIGA vereinbarten Leistungstypen und Rahmenbedingungen. Erstmals schreibt der Gesetzgeber auch die Mitwirkung maßgeblicher Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen am Verhandlungsverfahren fest. Entsprechend der Festlegung im Thüringer Ausführungsgesetz zum SGB IX wurde durch das Land hierfür die LIGA Selbstvertretung Sektion Thüringen ausgewählt.

Der Landesrahmenvertrag ist erforderlich, um die vertragsrechtlichen Grundlagen des BTHG, die zum 01. Januar 2020 in Kraft treten, umzusetzen.

Die Landesregierung hat im August 2018 zu den Verhandlungen eines Landesrahmenvertrages aufgefordert.

Die erste inhaltliche Verhandlungsrunde fand am 31. August 2018 statt. Entsprechend § 131 Abs. 4 SGB IX haben die Verhandlungspartner 6 Monate Zeit einen Rahmenvertrag zu vereinbaren. Nach Ablauf der Frist (hier am 28. Februar 2019) ist die Landesregierung ermächtigt, die Inhalte durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Vertreter der Leistungsträger haben im Rahmen entsprechender Arbeitsgruppen mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Entwurf eines Landesrahmenvertrages erarbeitet. Dieser Entwurf wurde in die Verhandlungen eingebracht und bildet die Grundlage der Gespräche zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern.

Die Verhandlungen finden unter Leitung des TMASGFF in engen zeitlichen Taktungen, mindestens jedoch 14-tägig statt. Vorgesehen sind zudem Unterarbeitsgruppen zu speziellen Problemen. Die bestehenden Schwierigkeiten ergeben sich aus einer Vielzahl auf Bundesebene nicht geklärter substanzieller Fragen in Umsetzung des BTHG (z.B. Umsetzung der künftigen Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen).

Der vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Zeitrahmen für die Verhandlungen ist äußerst ambitioniert, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der aktuell gültige Landesrahmenvertrag (in dem die Kommunen und die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen noch keine Verhandlungspartner waren) wegen der enormen finanziellen Tragweite über fünf Jahre verhandelt wurde.

Erarbeitung einer Orientierungshilfe für den Bereich der Anderen Leistungsanbieter

Der Gesetzgeber hat durch die seit 01. Januar 2018 geltenden neuen Leistungen des § 60 SGB IX eine Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderung geschaffen, die einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Die Zulassung anderer Leistungsanbieter ermöglicht den Menschen mit Behinderungen eine gleichwertige Alternative zur bisherigen Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen. Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Firmen oder eine Auswahl von Trägern ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Durch die erweiterte Form der Beschäftigung wird dem heterogenen Personenkreis der leistungsberechtigten Personen Rechnung getragen. Vor allem auch Menschen mit psychischen Behinderungen bietet sich dadurch eine zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit, nachdem sie sich bisher im klassischen Werkstattbereich oft fehlplatziert fühlten.

Durch das TMASGFF wurde in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden analog zur Orientierungshilfe zum Budget für Arbeit eine Orientierungshilfe zum Themenbereich Andere Leistungsanbieter erarbeitet, die ebenfalls im Juni 2018 versandt wurde und den Kommunen als örtlichen Träger der Eingliederungshilfe Informationen, Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung gibt.

Umsetzung des § 46 SGB IX der Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder regelt und den Abschluss einer Landesrahmenvereinbarung zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer fordert.

Zur Umsetzung der vorgenannten gesetzlichen Neuregelung haben die Vertreter der Rehabilitationsträger (Kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der Krankenkassen in Thüringen) gemeinsam mit den Vertretern der Leistungserbringer (LIGA der Freien Wohlfahrtspflege) bereits im Januar 2018 die erforderlichen Verhandlungsgespräche aufgenommen.

Auf Bitten der Vereinbarungspartner moderiert das TMASGFF die Verhandlungsgespräche.

Parallel dazu werden in den Reihen der beteiligten Praxisvertreter (Frühförderstellen, Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Thüringen, Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung) mögliche Umsetzungskriterien beraten, die als Diskussionspunkte in die Neuverhandlung der Landesrahmenvereinbarung eingebracht werden können.

Die Arbeitsstelle Frühförderung beim TMASGFF ist in die vorgenannten Entwicklungsprozesse hinsichtlich der Aufnahme der weiteren Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung bzw. zur Erbringung und Vergütung der Komplexleistung beratend eingebunden.

Die Verhandlungsgespräche haben im Januar 2018 begonnen und finden bis Juni 2019 im zweimonatigen Rhythmus statt.

Sowohl die Vertreter der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, als auch die Vertreter der beteiligten Rehabilitationsträger legten erste Entwürfe zur Neufassung der Landesrahmenvereinbarung vor.

Momentan befinden sich die Verhandlungspartner in der Abstimmung eines gemeinsamen Vereinbarungstextes, in dessen Verlauf auch die Anlagen zum Vereinbarungstext zu erarbeiten sind. Zu diesem Zweck wurde die Einrichtung zweier Unterarbeitsgruppen verabredet.

Die neue Landesrahmenvereinbarung ist bis zum Juni 2019 zu erarbeiten. Sofern dies nicht gelingt, ist von der Option des Instrumentes der Rechtsverordnung Gebrauch zu machen.

Nach § 32 SGB IX ist zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen eine durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung (EUTB) als niedrigschwelliges Angebot in den Ländern ab dem 1.1.2018 zu etablieren.

Durch die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung soll insbesondere Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen im Vorfeld der Leistungsbeantragung eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe gegeben werden.

Vor dem Hintergrund komplexer Verfahrensvorschriften und Anspruchsregelungen sollen durch die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung niedrigschwellige Beratungsangebote entstehen, die neutral und nur dem Betroffenen gegenüber verpflichtet sind und bei denen entsprechend des Peer-to-Peer-Ansatzes Betroffene selbst als Berater tätig werden. So soll ein Informationsaustausch und eine Beratung auf Augenhöhe ermöglicht werden. Damit zielt die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, wie auch das BTHG im Allgemeinen, auf die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der beiden Antragswellen sind insgesamt 53 Anträge eingegangen, die durch das TMASGFF fachlich zu bewerten waren. Die qualifizierten Stellungnahmen des Landes wurden entsprechend der vom BMAS bzw. der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) vorgegebenen Terminplanung für die erste Antragswelle Mitte Oktober und für die zweite Antragswelle Anfang Januar 2018 an die gsub versandt.

Nach entsprechender Antragsprüfung durch die gsub wurden 15 EUTB-Beratungsangebote für Thüringen bewilligt, die ihre Einzugsgebiete so gestaltet haben, dass Thüringen in der Fläche vollumfänglich abgedeckt ist. Dies sind:

- Zukunft Sozialraum e.V.,
- Landgemeinschaft Rotheul e.V.,
- Verband der Behinderten Wartburgkreis e.V.,

- Verein zur sozialen und beruflichen Integration VSBI e.V.,
- Landesverband der Hörgeschädigten e.V.,
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben ISL e.V.,
- Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.,
- Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.,
- EX-In Landesverband e.V.,
- Integrativ Wohnen und Leben,
- Aktiv Leben Konzept,
- VITT e.V. (Ost),
- VITT e.V. (Nord),
- Malteser Hilfsdienst e.V.,
- Verband der Behinderten Kyffhäuser.

Während die Beratungsstellen aus der ersten Antragswelle zum 01. Januar 2018 bzw. 01. Februar 2018 ihre Arbeit aufnehmen konnten, sind die Beratungsangebote der zweiten Antragswelle zum 01. April 2018 bzw. 01. Mai 2018 aktiv geworden.

In Bewertung der bewilligten EUTB-Angebote bleibt festzustellen, dass die Zielsetzung der Einrichtung einer neutralen und trägerungebundenen Beratungsstruktur innerhalb des Freistaats Thüringen erreicht werden konnte.

Im Anschluss an die Bewilligung aller Beratungsangebote wurde seitens des TMASGFF mit der Organisation eines Vernetzungstreffens begonnen. Dieses Vernetzungstreffen verfolgt die Zielsetzung, ein persönliches Kennenlernen der handelnden Akteure zu gewährleisten, die räumlichen Grenzen der Beratungsangebote dezidiert abzustimmen, erste Praxiserfahrungen auszutauschen und Informationen zum allgemeinen Zuwendungsverfahren sowie der Verwendungsnachweisführung zu geben. Am 21. Juni 2018 fand in der Rotunde des Regierungsviertels das 1. Vernetzungstreffen der Thüringer Angebote der EUTB statt.

Auf dieser Grundlage wird eine Übersicht über alle Thüringer EUTB-Angebote mit deren Reichweiten, Ansprechpartnern und Kontaktmöglichkeiten erstellt. Die Gesamtübersicht wird an den üblichen Verteiler und die Teilnehmer des Vernetzungstreffens versandt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landesbehindertenbeirates.

Zukünftig sind halbjährlich Vernetzungstreffen geplant, zu denen systematisch andere Beratungsstellen, die Menschen mit Behinderungen thematisch betreffen können, hinzugezogen werden. Im Ergebnis soll dadurch ein Thüringer

Beratungsnetzwerk aufgebaut werden. Das zweite Vernetzungstreffen ist für Freitag, den 07. Dezember 2018, geplant.

Darüber hinaus unterstützt das Fachreferat – je nach Bedarf – die EUTB-Angebote durch Informationsveranstaltungen, welche die Fachstelle Teilhabeberatung mit ihrem Fortbildungsangebot nicht abdecken kann. Zu nennen ist hier eine erste Informationsveranstaltung zum Thema „Integrierte Teilhabeplanung“ am 19.09.2018.

Weitere Anmerkungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Neben den benannten Fachaufgaben sind die Länder und Kommunen aktuell umfassend auch in die Durchführung der Modellvorhaben zur Umsetzung des BTHG einbezogen. Mit den Erkenntnissen dieser Modellvorhaben soll der Gesetzgeber Hinweise auf etwaige Veränderungsbedarfe erhalten und feststellen, ob die wesentlichen Ziele der Reform der Eingliederungshilfe – die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und das Bremsen der Ausgabendynamik – erreicht werden. Der Bundesgesetzgeber soll letztlich in die Lage versetzt werden, ggf. noch vor dem Inkrafttreten 2020 bzw. 2023 korrigierend einzugreifen. Erreicht werden soll schließlich auch eine weitgehend bundeseinheitliche Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe.

Folgende Verfahren und Prozesse sollen dies sicherstellen:

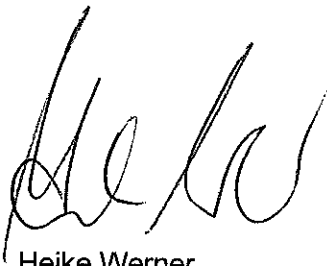
- Umsetzungsbegleitung / Wirkungsuntersuchung (Art. 25 Abs. 2 BTHG),
- Modellhafte Fallbearbeitung (Art. 25 Abs. 3 BTHG),
- Untersuchung der finanziellen Auswirkungen (Art. 25 Abs. 4 BTHG),
- Untersuchung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25 Abs. 5 BTHG),
- Evidenzbeobachtung der Länder (§ 94 Abs. 5 SGB IX),
- Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation (§ 11 SGB IX) und die
- Beteiligung der Träger der Eingliederungshilfe als Rehaträger an der Erstellung eines Teilhabeverfahrensberichtes (§ 41 SGB IX).

Im Rahmen des Projektes Umsetzungsbegleitung des Bundesteilhabegesetzes nach Art. 25 Abs. 2 BTHG lädt der Deutsche Verein für öffentliche und private Sorge e.V. gemeinsam mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu einer gemeinsamen Regionalkonferenz („Regionalkonferenz Ost“) am 06. und 07. Dezember 2018 nach Berlin ein. Im Zentrum der Veranstaltung stehen wesentliche Regelungsinhalte des

BTHG und der gemeinsame Austausch über deren Umsetzung in der Praxis. Moderierte Fachforen bieten dabei die Möglichkeit für einen intensiven fachlichen Austausch. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird zudem einen Überblick zum Umsetzungsstand des BTHG auf Bundesebene geben.

Im Rahmen der Förderrichtlinie zur modellhaften Fallbearbeitung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG sind vier Thüringer Landkreise zur Förderung ausgewählt wurden. Es handelt sich hierbei um die Landkreise Nordhausen, Sonneberg, Hildburghausen und Saalfeld-Rudolstadt.

Das TMASGFF beteiligt sich intensiv an entsprechenden Fachabstimmungen und agiert in diesem Sinne als fachlicher Ansprechpartner des BMAS bei der Umsetzung der einzelnen Modellvorhaben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heike Werner', written in a cursive style.

Heike Werner